

Satzung des Ski-Clubs Meißner e.V. Eschwege



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen: **Ski-Club Meißner e.V.** (SCM)
Er hat seinen Sitz in Eschwege und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein erstrebt keinen Gewinn und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Diese sind die Pflege des Wintersports, der Leichtathletik, Kinder- und Jugendarbeit sowie des Breitensports.
Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch alpine und nordische Wettkämpfe, Kinder- und Jugendfreizeiten, Leichtathletikveranstaltungen, Volksläufe und Familienfreizeiten.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- 2.3 Die Verwendung von Vermögensteilen an die Mitglieder, die außerhalb des gemeinnützigen Vereinszwecks liegen, ist ausgeschlossen.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied in dem Verein kann jede natürliche Person werden. Es werden unterschieden:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein und den Wintersport besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder von mindestens 10 Mitgliedern durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- 4.1 Wer sich um die Aufnahme in den Verein bewirbt, hat bei dem Vorstand eine schriftliche Anmeldung einzureichen. Bei nicht volljährigen Bewerbern hat der gesetzliche Vertreter die Anmeldung zu unterschreiben.
- 4.2 Jedes Mitglied steht das Recht zu, einen begründeten Einspruch gegen eine Neuaufnahme beim Vorstand zu erheben.
- 4.3 Wird kein Einspruch gegen die Neuaufnahme eines Bewerbers erhoben, so beschließt der Vorstand über die Annahme des Antrages mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- 4.4 Den Beschluss über die Ablehnung des Aufnahmeantrages hat der Vorstand dem Bewerber oder seinem gesetzlichen Vertreter schriftlich mitzuteilen. Ein neuer Aufnahmeantrag kann frühestens nach Ablauf eines Jahres gestellt werden.
- 4.5 Bei der Aufnahme werden Satzung, Sportordnung und sonstige Vereinsbestimmungen für den Aufgenommenen verbindlich.

§ 5 Beiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des durch die Hauptversammlung festgesetzten Beitrages verpflichtet. Der Jahresbeitrag ist bis zum 30.06. des laufenden Geschäftsjahres fällig und auf das vom Vorstand zu benennenden Bankkonto gebührenfrei einzuzahlen.

Jedes neue Mitglied ist zur Zahlung eines einmaligen Aufnahmebeitrages verpflichtet.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

- c) durch Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag des 1. Vorsitzenden über den Ältestenrat durch Entscheidung der Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit.

- d) durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 7 Ausschlussgründe

Ausschlussgründe sind:

- a) Missachtung des Zwecks des Vereins
- b) Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
- c) Verletzung der Beitragspflicht trotz Mahnung mit Einschreiben, mit einem Beitragsrückstand von mehr als 12 Monaten
- d) Gröbliche Verletzung der Grundsätze kameradschaftlichen Verhaltens gegenüber Vereinsmitgliedern

§ 8 Ausschlussverfahren

Der Vorsitzende des Ältestenrates hat bei der Hauptversammlung vor der Entscheidung über den Ausschluss eine erschöpfende Übersicht über den Sachverhalt vorzutragen. Hierzu gehört auch die Stellungnahme des Beschuldigten, dem auf Wunsch Gelegenheit gegeben werden soll, sich der Hauptversammlung gegenüber zu äußern.

Der Beschuldigte ist zu dieser Hauptversammlung mit einer Frist von zwei Wochen mit Einschreibebrief zu laden. Folgt er dieser Einladung nicht, so kann nach Lage der Akten entschieden werden.

Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

I. Der Vorstand

Er besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassenwart
- d) Schriftwart

2. dem erweiterten Vorstand

2.1 Technische Kommission

- a) Jugendwart
- b) Frauenwart
- c) Lehrwart
- d) Sportreferenten der einzelnen Disziplinen

2.2 Hauskommission

Der Sprecher der technischen Kommission sowie der Hauskommission hat bei den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands Stimmrecht.

II. Ältestenrat

III. Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf jeweils zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl kann in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit durch die Hauptversammlung erfolgen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so ist in einer bald einzuberufenden Mitgliederversammlung Ersatz zu wählen.

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei der übrigen Vorstandsmitglieder einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Über jede Verhandlungssitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Die Kassenführung wird von zwei Rechnungsprüfern, die von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden, geprüft. Die Prüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Prüfung muss mindestens einmal vor Schluss des Geschäftsjahres erfolgen.

10.1 Der geschäftsführende Vorstand:

10.1.1 Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand in Sinne des § 26 BGB.

10.1.2 Der SCM wird vertreten durch den 1. Vorsitzenden gemeinschaftlich mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

10.1.3 Der geschäftsführende Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Er vertritt den SCM.
2. Er führt die laufenden Vereinsgeschäfte.
3. Er verwaltet das Vermögen des SCM.
4. Er führt die Kassengeschäfte.
5. Er stellt den Etat auf.
6. Er erledigt die Aufgaben, die ihm vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung übertragen werden.

10.2 Der Vorstand:

10.2.1 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Er beantragt die Aufnahme von Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern.
2. Er entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern.
3. Er berät und entscheidet über den Etat.
4. Er entscheidet über die Aufnahme von Krediten.

§ 11 Ältestenrat.

1. Der Ältestenrat wird von der Jahreshauptversammlung auf vier Jahre gewählt. Ihm können nur Mitglieder angehören, die das 35. Lebensjahr vollendet haben. Der Ältestenrat soll mindestens vier, höchstens sechs Mitglieder zählen. Die Zahl bestimmt die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit.
2. Der Ältestenrat wählt einen Vorsitzenden aus seinem Kreis und setzt den Vorstand davon in Kenntnis.
3. Der Ältestenrat ist nach Ermessen des Vorstandes zur Beratung oder zur gutachterlichen Stellungnahme in Vereinsangelegenheiten von besonderer Bedeutung heranzuziehen. Er kann Anträge an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung stellen.

4. Der Ältestenrat ist zuständig:
 - a) als erste Instanz zur Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - b) zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern in Vereinsangelegenheiten auf Antrag eines Beteiligten. Die dabei nach Anhören beider Parteien vom Ältestenrat mit einfacher Mehrheit gefällte Entscheidung ist endgültig und nicht anfechtbar.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht zu den Befugnissen des Vorstandes oder des Ältestenrates gehören.
2. Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich im Monat April statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung muss unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor dem anberaumten Termin allen Mitgliedern bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung in der öffentlichen Tagespresse genügt
3. Zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung gehören:
 - a) Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahl des Vorstandes, des Ältestenrates und der Rechnungsprüfer
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Beschluss über einen Voranschlag
 - g) Anträge und Verschiedenes
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Monatsversammlungen oder außerordentliche Versammlungen beruft der Vorstand ein. Er ist dazu verpflichtet, wenn 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Versammlung muss innerhalb vier Wochen nach Eingang eines solchen Antrages einberufen werden.
6. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, bei geheimer Abstimmung das Los. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
7. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist mindestens zehn Jahre aufzubewahren.
8. Stimmberechtigt ist jedes unter § 3, Buchstabe a bis c aufgeführte Mitglied, sofern es das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzung können nur durch eine Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Der wesentliche Inhalt des Antrages muss den Mitgliedern mit der Einladung bekannt gegeben werden.
3. Antragsberechtigt sind der Vorstand oder mindestens zehn Mitglieder.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Hessischen Skiverband, Frankfurt, Heinrichstr. 9, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins kann durch 3/4 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ist diese Zahl von Mitgliedern nicht anwesend, so ist binnen vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung abzuhalten, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit 3/4 Mehrheit der Stimmberechtigten beschlossen wird.

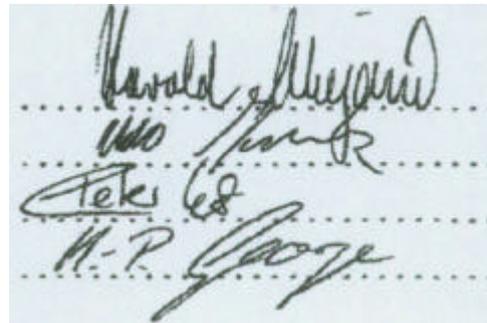
Die Liquidation des Vereins obliegt drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Liquidatoren.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 22. April 1980 angenommen. Sie tritt somit an diesem Tage in Kraft.

Geschäftsführender Vorstand:

1. Vorsitzender	Harald Wiegand
2. Vorsitzender	Udo Speck
Kassenwart	Peter Eberhardt
Schriftwart	Hans-Peter George



Handwritten signatures on a lined document, corresponding to the list of board members. The signatures are: Harald Wiegand, Udo Speck, Peter Eberhardt, and H.-P. George.